OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351578/7/Bm/EP

Datum:
Linz, 24. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 30. August 2024, GZ: BHKISO-2024-171354/32-WE, betreffend Abweisung einer Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30. August 2024, GZ: BHKISO-2024-171354/32-WE, wurde der Sozialhilfeantrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 28. August 2024 gemäß §§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20, 24 und 40 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 107/2022, abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Bf habe am 27. August 2024 auf ihrem Konto bei der B__ ein Guthaben von 145.938,98 Südafrikanische Rand (= 7.360,90 Euro laut Umrechnungskurs vom 18. April 2024, 08:36 Uhr) und auf ihrem Konto bei der Raiffeisenbank ein Guthaben von 3.142,68 Euro gehabt. Ihr verwertbares Vermögen übersteige damit den in § 16 Abs. 1 Z 3 Oö. SOHAG festgelegten Freibetrag erheblich.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 4. September 2024 fristgerecht Beschwerde. Sie beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid beheben und ihrem Sozialhilfeantrag stattgeben. Begründend hielt sie zusammengefasst fest, das Konto bei der B__ laufe zwar auf ihren Namen, das darauf befindliche Guthaben gehöre aber ihrer Tochter. Sie selbst verfüge lediglich über eine südafrikanische Pension von monatlich 166,67 Euro sowie über das Guthaben auf dem Konto der Raiffeisenbank.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 12. September 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. In Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung übermittelte die Bf nach entsprechender Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit E-Mail vom 15. Oktober 2024 folgende Dokumente an dieses: Kontoauszüge der B__ und der Raiffeisenbank von August 2024 bis 14. Oktober 2024, Kaufvertrag betreffend den Erwerb eines Hauses durch die Tochter der Bf in Südafrika im Jahr 2011, Vertrag betreffend den Verkauf des erwähnten Hauses im Jahr 2024.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 23. Oktober 2024 eine mündliche Verhandlung durch, an welcher die Bf und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen. Die Tochter der Bf wurde als Zeugin einvernommen. Von der Bf und ihrer Tochter wurde übereinstimmend dargelegt, dass letztere im Jahr 2011 ein Haus in Südafrika gekauft habe. Die Tochter der Bf habe das

Haus im Jahr 2024 aber wieder verkaufen müssen. Da sie Niederländerin sei und in Afrika lediglich ein Einlagenkonto habe, sei es ihr nicht möglich gewesen, den Verkaufserlös von 1.320.000 Rand (= 69.063,55 Euro [Anm.: im vorliegenden Erkenntnis wird auf den Umrechnungskurs vom 24. Oktober 2024, 13:33 Uhr abgestellt]) ins Ausland zu überweisen. Sie habe daher eine Summe von 1.100.000 Rand (= 57.552,96 Euro) auf das afrikanische Konto der Bf bei der B__ transferiert. Diese habe ihr in der Folge unverzüglich 909.921,54 Rand (= 47.607,89 Euro) auf ihr niederländisches Konto überwiesen. Da eine Einzelperson nach den Bestimmungen der afrikanischen Zentralbank jährlich nur 1.000.000 Rand ins Ausland übermitteln dürfe und die Bf nicht gleich den gesamten Überweisungsrahmen ausschöpfen wollte, sei sie ihr die restlichen 190.078,46 Rand (= 9.945,07 Euro) schuldig geblieben. Es sei eine Darlehensvereinbarung getroffen worden, wonach die Bf ihrer Tochter den Restbetrag im April 2025 zurückzuzahlen habe. Die Bf gab an, das Geld in der Zwischenzeit zu verwenden, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

Die Bf, die am tt.mm.jjjj geboren ist, ist österreichische Staatsbürgerin. Sie hat ihren Hauptwohnsitz seit Mai 2024 in Oberösterreich, wo sie bei ihrer Schwester wohnt. Zuvor lebte sie in Südafrika. Sie bezieht eine afrikanische Pension von monatlich 166,67 Euro.

In Südafrika lebte die Bf zuletzt im Haus ihrer Tochter, das allerdings verkauft werden musste. Der Verkaufserlös belief sich auf 1.320.000 Rand (= 69.063,55 Euro). Da die Tochter der Bf Niederländerin ist und in Afrika lediglich über ein Einlagenkonto verfügt, war sie nicht befugt, diesen Betrag auf ihr Konto in den Niederlanden zu übermitteln. Es wurde daher vereinbart, entsprechende Überweisungen über das afrikanische Devisentransaktionskonto der Bf zu tätigen. Die Tochter transferierte folglich 1.100.000 Rand (= 57.552,96 Euro) auf das Konto der Bf bei der B__, woraufhin die Bf unverzüglich 909.921,54 Rand (= 47.607,89 Euro) auf das niederländische Konto ihrer Tochter überwies. Die restliche Summe von 190.078,46 Rand (= 9.945,07 Euro) blieb sie ihrer Tochter schuldig, weil eine Einzelperson nach den Bestimmungen der afrikanischen Zentralbank jährlich nur 1.000.000 Rand ins Ausland übermitteln darf und die Bf nicht gleich den gesamten Überweisungsrahmen ausschöpfen wollte. Die Bf und ihre Tochter schlossen in der Folge eine Darlehensvereinbarung ab, wonach die Bf die Restschuld im April 2025 zu begleichen hat.

Die Bf ist befugt, das Geld in der Zwischenzeit zu verwenden. Sie tut das derzeit auch, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Auf ihrem Konto bei der B__ befand

sich per 14. Oktober 2024 ein Betrag von 122.422,38 Rand (= 6.405,25 Euro, Umrechnungskurs vom 24. Oktober 2024, 13:51 Uhr); auf ihrem Konto bei der Raiffeisenbank hatte sie per 14. Oktober 2024 ein Vermögen von 2.711 Euro.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich aus dem verwaltungsbehördlichen Akt, der Beschwerde, den im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegten Unterlagen und aus den Aussagen der Bf und ihrer Tochter bei der mündlichen Verhandlung vom 23. Oktober 2024. Die Bf sagte in der mündlichen Verhandlung - nach anfänglich gegenteiligen Äußerungen - aus, das Geld, das sie ihrer Tochter schulde, zur Deckung ihrer Lebensbedürfnisse zu verwenden. Die Zeugin bestätigte dies: „*[M]eine Mutter [verwendet] das Geld, das sie mir schuldet, sehr wohl. Meine Mutter muss leben, sie wohnt derzeit bei ihrer Schwester, aber diese kann auch nicht alles bezahlen. Deshalb verwendet meine Mutter das Geld, das sie mir schuldet. […] Es ist mir auch gar nicht so wichtig, dass meine Mutter alle Schulden bei mir begleicht. Sie könnte ruhig ein wenig weniger zurückzahlen. Wichtig ist mir nur, dass sie hier in Österreich eine finanzielle Absicherung und einen Krankenversicherungsschutz hat.*“ Davon abgesehen besteht für das erkennende Gericht bereits aufgrund der vorgelegten Kontoauszüge kein Zweifel, dass die Bf auf das Geld, das ihr von ihrer Tochter überwiesen wurde und das sie dieser schuldet, zugreift. Auf diesen sind regelmäßige Geldbehebungen vom Konto der B__ sowie Transfers vom letztgenannten Konto der Bf auf deren Konto bei der Raiffeisenbank ersichtlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 1
Aufgabe und Ziele

(1) Aufgabe der Sozialhilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.
(2) Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen
1. zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen,
2. Personen befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden,
3. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Personen beitragen,
4. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen,

5. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern und
6. eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben.

[…]

§ 7

Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
	a) pro Person	70 %
	b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
	a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
	b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
	c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
	d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
	e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

[…]

§ 14

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmit-

telbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 15
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*
[...]

§ 16
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens

(1) Das Vermögen der bezugsberechtigten Person unterliegt dann keiner Anrechnung oder Verwertung,
1. wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte;
2. wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient oder
3. soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.

[...]“

III.2. Bei der Sozialhilfe im Sinne des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) handelt es sich gemäß § 2 Abs. 1 Oö. SOHAG um Geld- oder Sachleistungen, die bei Vorliegen einer sozialen Notlage zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt werden. Eine soziale Notlage besteht nach dem Subsidiaritätsprinzip des § 3 Abs. 3 leg. cit. nur, wenn der Bedarf weder durch eigene Mittel der antragstellenden Person noch durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden

kann. Dementsprechend sind bei der Bemessung von Sozialhilfeleistungen gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens steht fest, dass die Bf (per 14. Oktober 2024) über einen auf zwei verschiedenen Bankkonten - die jeweils auf ihren Namen lauten - befindlichen Betrag von insgesamt 9.116,25 Euro verfügt, wobei davon 6.405,25 Euro sich auf dem Konto der B__ befinden und aus einem von der Tochter gewährten Darlehen von 9.655,66 Euro stammen. 2.711 Euro befinden sich auf dem Konto bei der Raiffeisenbank und stammen nicht aus dem Darlehen. Nach dem Darlehensvertrag ist das Geld von der Bf im April 2025 an die Tochter zurückzuzahlen. Die Bf verwendet das Geld vom Konto der B__ auch zur Deckung ihrer Lebensbedürfnisse.

Vorliegend ist nun zu prüfen, ob dieses faktisch der Bf zur Verfügung stehende Geld bei der Bemessung der Leistung der Sozialhilfe anzurechnen ist oder in die Ausnahmebestimmung des § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG fällt.

§ 14 Abs. 1 Oö. SOHAG bestimmt grundsätzlich, dass bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen sind. Davon ausgenommen sind nach § 15 Abs. 1 freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn diese Leistungen werden für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.
Unbestritten stellt das auf dem Konto der B__ befindliche Geld kein der Bf zustehendes Vermögen dar. Allerdings handelt es sich dadurch, dass der Bf dieses von der Tochter überlassene Geld zur eigenen Bedarfsdeckung zur Verfügung steht, eindeutig um eine Leistung Dritter im Sinn des § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG.
Die Bf geht nun davon aus, dass diese Leistung nicht der Anrechnung unterliegt, da diese nur „leihweise“ und ohne rechtliche Verpflichtung erfolgt ist.
Dieser Ansicht steht allerdings die höchstgerichtliche Judikatur entgegen. Demnach sind bei der Bemessung des Sozialhilfeanspruchs auch leihweise erfolgte Geldleistungen, Darlehen bzw. Kredite anspruchsmindernd miteinzubeziehen (vgl. etwa VwGH 04.07.2018, Ro 2018/10/0007; 27.09.2018, Ro 2017/10/0018). Wie bereits ausgeführt, wurde zwischen der Bf und ihrer Tochter eine Darlehensvereinbarung abgeschlossen; der Bf steht das Geld, das sie ihrer Tochter schuldet, derzeit zur Verwendung zur Verfügung. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auf den gegenständlichen Fall insofern anwendbar. Davon abgesehen besteht nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Deckung von Schulden aus Sozialhilfemitteln (vgl. VwGH 23.02.2000, 97/08/0155). Maßgeblich ist, dass das von Dritten stammende

Geld der hilfesuchenden Person zur Verfügung steht. Dies ist gegenständlich der Fall. Die Tatsache, dass die Bf ihrer Tochter einen Betrag von rund 9.900 Euro zurückzuzahlen hat, ändert nichts an diesem Umstand und war das Geld demnach bei der Bemessung des Sozialhilfeanspruchs der Bf gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG zu berücksichtigen. Die Leistung erreicht auch ein Ausmaß, sodass keine Leistung der Sozialhilfe erforderlich wäre (siehe § 15 Abs. 1 letzter Satz).
Die Entscheidung der belangten Behörde erfolgte somit zu Recht und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da derartige Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen sind. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier